

**Anlage II**

(Zum § 21 der Verordnung)

<p>Platz für Nachbilde</p>	<p style="text-align: center;"><b>Waffenschein Nr.</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Gültig auf drei Jahre</u></b></p> <p>wohnhaft in .....</p> <p>geboren am ..... in .....</p> <p>wird hierdurch die Erlaubnis zum Führen .....</p> <p>innerhalb des Deutschen Reichs .....</p> <p style="text-align: right;">erteilt.</p> <p style="text-align: center;">....., den ..... 19 .....</p> <p style="text-align: center;">(Ort)</p> <p style="text-align: center;">(Stempel)</p> <p style="text-align: right;">(Einrichtelle)</p>
<p>(Gegenüberliche Unterschrift des Inhabers)</p>	

**Ausführungsbestimmungen**

zu § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

Vom 21. März 1938.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 2 und des § 11 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Die Stelle, vor der die fachliche Eignung für das Herstellungs- oder das Handelsgewerbe im Sinne der §§ 9 Abs. 2 und 11 der Durchführungsverordnung vom 19. März 1938 (vgl. auch § 3 Abs. 2 bis 5 und § 7 des Gesetzes) nachzuweisen ist, ist ein von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Sachverständiger, der durch langjährige Beschäftigung mit der Herstellung von Waffen und Munition vertraut sein muß. Der Sachverständige braucht nicht Mitglied der Industrie- und Handelskammer zu sein. Die Ernennung des Sachverständigen ist von der Industrie- und Handelskammer in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

(2) Die fachliche Eignung für die Herstellung von Schießpulver jeder Art ist durch eine Prüfung vor dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.

**§ 2**

Es findet nur eine mündliche Prüfung statt. Der Bewerber hat darin ausreichende Kenntnisse über die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichsten Schusswaffen und über die Behandlung und Verwendung der gebräuchlichsten Munition nachzuweisen.

**§ 3**

Über das Ergebnis der Prüfung (§ 2) hat der Sachverständige eine Bescheinigung zu erteilen. Die Industrie- und Handelskammer kann zur Deckung der Kosten von dem Bewerber eine Gebühr bis zu 5 Reichsmark erheben.